

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Neunte Plenarsitzung vom 13. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

### Neunte Plenarsitzung vom 13. Mai.

Der Berichterstatter der zweiten Commission verliest in heutiger Sitzung seinen nachträglichen Bericht über:

Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar.  
den wir mit seinen Anträgen hier mittheilen.

Hochwürdige Generalsynode!

Ihre zweite Commission hat in der Plenarsitzung vom 1. d. M. ihren Bericht in rubricirtem Betreff zur weitem Berathung und Beschlußfassung vorgelegt. Obwohl derselbe, sofern er die Anordnung des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, insbesondere die Verlegung der genannten Kanzelgebete an den Altar betrifft, in der Generalversammlung eine überwiegende Zustimmung erhielt, so fand er doch auch wieder von mehreren Seiten her Beanstandungen, die ihrer Erheblichkeit wegen nicht unbeachtet zu lassen waren. Vornehmlich wurde die Ausstellung gemacht, daß in dem Bericht die übliche Form nicht eingehalten sey, indem zwar die Commission den ihr zugestellten Vortrag der obersten Kirchenbehörde ohne wesentliche Abänderung angenommen, es aber versäumt habe, desfalls bestimmte Anträge zu stellen, und diese Anträge einzeln hervortreten zu lassen. Aus diesen und andern Gründen wurde Ihre Commission von der Plenarversammlung durch das hohe Präsidium beauftragt, den Gegenstand ihres Berichts noch einmal in Berathung zu nehmen, und sodann nachträglich diejenigen Anträge auszusprechen, über welche sie sich vereinigt habe. Die Commission hat dies in einer besondern Sitzung



gethan. Die obwaltenden Differenzen wurden in der Hauptsache ausgeglichen, weshalb sie denn jetzt im Stande ist, sich der ihr gewordenen Auflage in der verlangten Weise zu entledigen.

Voraus muß bemerkt werden, daß die Commission den ersten Theil des Gottesdienstes, nämlich das, was der Predigt mittelbar oder unmittelbar vorangeht, nicht wieder in den Bereich ihrer Discussionen gezogen hat; einmal darum, weil der Bericht über die Anordnung desselben von der Majorität unbeanstandet geblieben, und dann auch, weil sie selbst sich nicht veranlaßt finden konnte, ihre in dieser Beziehung gewonnene Ansicht aufzugeben.

Anders verhält es sich mit dem zweiten auf die Predigt folgenden Theil des Gottesdienstes, namentlich so weit derselbe die Proclamationen und die andern bisher auf der Kanzel geschehenen Verkündigungen umfaßt. Hier erklärten sich einige Stimmen für eine gänzliche Ausscheidung und Abtrennung dieser Gegenstände von den gottesdienstlichen Handlungen. Sie sollten ganz am Ende derselben vorkommen, nach dem Segen und durchaus nicht am Altare, sondern an einem besondern Orte, in der Nähe des Altars. Ginge dies nicht an, so wollte man lieber, der Geistliche kehre zur Vornahme solcher Verkündigungen wieder zurück auf die Kanzel.

Diese Vorschläge jedoch erschienen Ihrer Commission zum Theil als so unangemessen, daß sie einstimmig verworfen wurden. Die Gründe, aus welchen Letzteres geschah, mögen, dafern es nöthig seyn sollte, einer mündlichen Erörterung in der darüber zu haltenden Plenarsitzung vorbehalten bleiben.

Und so hat denn nun, hochwürdige Versammlung, Ihre Commission nach sorgfältiger Erwägung aller hier in Betracht kommenden Momente die Ehre, rücksichtlich des in Rede stehenden zweiten Theils des Gottesdienstes nach folgender Ordnung und Einrichtung Ihrer Prüfung zu unterstellen, und deren Genehmigung durch einen Synodalbeschuß zu beantragen.

- 1) Unmittelbar nach der Predigt folgt das Votum, das jeder Geistliche nach Gutdünken wählen kann, worauf
- 2) ein auf die Predigt bezüglicher Vers entweder aus dem



bereits angefangenen, oder aus einem andern Liede verwandten Inhalts gesungen wird.

- 3) Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche von der Kanzel an den Altar, wo er, nachdem die Gemeinde sich erhoben, das Hauptgebet spricht, nebst dem Gebet des Herrn. Darauf tritt
- 4) ein kurzer Schlußgesang ein, von ganz allgemeinem Inhalt, z. B. aus den Seite 7 des Berichts erwähnten Liedern.

Nun kommen

- 5) ebenfalls am Altar die einzelnen Fürbitten, Proclamationen, so wie die weitem Ankündigungen, welche bisher auf der Kanzel geschehen.

Den Schluß macht

- 6) die Ertheilung des Segens, womit die Gemeinde entlassen wird, und das stille Gebet.

Diesen aus dem mehrerwähnten Bericht und den darauf stattgehabten weiteren Berathungen hervorgegangenen Anträgen erlaubt sich Ihre Commission noch

- 7) den beizufügen, daß in dem sonntäglichen Nachmittags-gottesdienst, wenn gepredigt worden, das auf die Predigt folgende Gebet und Unser Vater nach Absingung eines Liederverses ebenfalls am Altar zu sprechen, dann aber ohne Schlußgesang der Gottesdienst mit dem Segen zu beendigen sey.

Zunächst wurde der bereits bei der früheren Discussion in der vierten Plenarsitzung gestellte, von der Commission aber abgelehnte Antrag:

„daß vor der Predigt ein Lied allgemeinen Inhalts (vom „Worte Gottes, vom Glauben, von der christlichen Liebe „u. dergl.), das speciell auf den Inhalt der Predigt „bezügliche Lied aber (oder einige Verse daraus) erst „nach der Predigt gesungen werden solle“,

von dem Antragsteller näher entwickelt. Derselbe stützte sich hauptsächlich auf das Argument, daß der im Cultus nothwen-



dige Zusammenhang eine solche Aenderung fordere, indem jetzt das speciell auf die Predigt folgende Lied sich ohne alle Vermittelung an das erste Altargebet anreihe. Diesem Antrag gegenüber bemerkte ein anderes Mitglied, da über den betreffenden Punkt so viele verschiedene Ansichten herrschten, unter denen sich, zur Zeit wenigstens, eine sichere objective Entscheidung nicht treffen lasse, so sey es das Angemessenste, in dieser Beziehung den Geistlichen freie Hand zu lassen, wie denn doch überhaupt die liturgische Freiheit dieses Letzteren nicht auf Null reducirt werden dürfe. Bei einer solchen Freiheit werde es sich nach und nach in der Praxis zeigen, was in dieser Hinsicht das Beste sey. Hinsichtlich des Liedes vor der Predigt solle man deshalb nichts Näheres bestimmen, aber auch in Beziehung auf den Gesang nach derselben nicht, wie dies der Antrag 2 der Commission zu thun scheine, festsetzen, daß allemal nur Ein Liedervers gesungen werden dürfe, da dies in vielen Fällen durchaus unzweckmäßig seyn würde. Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß hoffentlich in Zukunft jeder Liturg so viel Tact besitzen werde, um bei einer derartigen Freiheit, wie sie ihm hier eingeräumt werden solle, in Beziehung auf die Wahl des Liedes und das Maas des Gesanges selbst das Richtige zu treffen. In Beziehung auf Antrag 2 wurde Seitens der Commission bemerkt, daß ihre Meinung keinesweges dahin gegangen sey, den Gesang zunächst der Predigt schlechterdings auf einen Vers beschränken zu wollen, da ja füglich zwei, ja drei kurze Liederverse weniger Zeit wegnehmen könnten als Ein langer. Nachdem hierauf daran erinnert worden war, daß unter der gegenwärtigen Verhandlung alle den der Predigt vorangehenden Theil des Cultus betreffenden Fragen als erledigt zu betrachten seyen, indem es sich hier nur um den der Predigt nachfolgenden Theil handle, wurde der Antrag:

zu Ziffer 2 des Commissionsantrags, die Worte: „ein „auf die Predigt bezüglicher Vers gesungen wird“ in „ein oder mehrere auf die Predigt bezügliche Verse gesungen werden“ abzuändern,  
zur Abstimmung gebracht, und mit 18 Stimmen angenommen.



Sofort wurde zu Ziffer 1 die Bemerkung gemacht: der Antrag scheine zu wollen, daß das Votum am Schluß der Predigt von den Geistlichen nach Gutdünken gewählt werden könne. Dies sey jedoch unstatthast, da die Agende die beim Gottesdienst zu gebrauchenden Schlußworte ausdrücklich bestimme. Hierauf hin beschließt die Synode einstimmig:

die Worte des Commissionsantrags Ziffer 1: „daß jeder „Geistliche nach Gutdünken wählen kann“, in die „den „Bestimmungen der Agende gemäß“ umzuändern.

Bei Antrag 3 fragte ein Mitglied an, ob demselben zu Folge die Gemeinde während des zunächst auf die Predigt folgenden Gesanges sitzen bleiben und erst beim Schluß desselben sich erheben solle, — was bejaht wurde. Auf den Wunsch desselben Mitglieds hingegen, daß, wo die Gemeinde es vorziehen möchte, dem bisherigen Gebrauch gemäß, sich schon unmittelbar beim Schluß der Predigt zu erheben und auch jenen Gesang stehend zu singen, ihr dies gestattet seyn möge, erklärte man sich allgemein hiermit einverstanden.

Demnächst wurden die Anträge 1 — 6 mit den oben angegebenen Veränderungen zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

In Beziehung auf Antrag 7 wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß es wohl besser seyn möchte, auch bei dem sonn- und festtäglichen Nachmittagsgottesdienst dem Segen noch einen Schlußgesang vorangehen zu lassen. Von anderer Seite bemerkte man jedoch, daß eine derartige Verlängerung des Nachmittagsgottesdienstes den Besuch desselben wohl nicht fördern werde; worauf die Synode den Antrag, Ziffer 7 in der von der Commission gestellten Fassung, einstimmig annahm.

Zuletzt kam die Versammlung noch auf den in der vierten Plenarsitzung gestatteten Antrag zurück, daß nach dem Segen noch das Lied: „Unsern Ausgang segne Gott u. s. w.“ von dem männlichen Theile der Gemeinde gesungen werden möge, während der weibliche Theil die Kirche verlasse. Man erkannte diesen Gebrauch als einen löblichen an, der, wo er besteht, zu erhalten sey; seine allgemeine Einführung aber hielt man für unthunlich. Gegen das Argument des Antragstellers,



daß er mit seiner Motion besonders auch das in manchen Kirchen vorkommende ungeeignete Nachspiel auf der Orgel während des Hinausgehens der Gemeinde abzuschneiden beabsichtige, wurde erinnert, daß gegen diesen Uebelstand bereits Rath geschafft sey durch die vorgeschriebenen Nachspiele, über deren Gebrauch der Geistliche nur streng zu halten habe.

→→→200←←←